SATZUNG

über das Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für die Ortsgemeinde Gommersheim vom 10. August 2016

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 12.2015 (GVBl. S. 477), beschließt der Gemeinderat Gommersheim folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Durch den Erlass dieser Satzung steht der Ortsgemeinde Gommersheim ein Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu.

Die Ortsgemeinde ist bemüht, durch eine vorausschauende Grundstückspolitik die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung des Ortes in den nächsten Jahren im öffentlichen Sinne zu beeinflussen. Aus diesem Grund sind Flächen ausgewiesen für die die Ortsgemeinde städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht.

Die Flächen sollen einer nachhaltigen Entwicklung des Ortes dienen, die auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen eine sozialgerechte Bodennutzung und den Schutz einer natürlichen Lebensgrundlage gewährleistet.

§ 2

Die Gebiete, in denen der Ortsgemeinde Gommersheim das Vorkaufsrecht nach § 1 zusteht, umfassen die im beiliegenden Lageplan, Maßstab 1 : 5000, umrandeten Grundstücke. Der Lageplan gilt als wesentlicher Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.03.2004 außer Kraft.

Gommersheim, den 10.08.2016



